



Satzung

des Freundeskreises Kunstsammlungen Schloss Friedenstein Gotha e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 ZWECK UND ZIELE.....	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
§ 5 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 7 VORSTAND	6
§ 8 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT	6
§ 9 FINANZBERICHT UND PRÜFUNG	6
§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7
§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Kunstsammlungen Schloss Friedenstein Gotha e.V.“.
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1064 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Gotha.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und des Denkmalschutzes, soweit hierbei ein Bezug zum Schloß Friedenstein Gotha bzw. auf die zum Schloss Friedenstein Gotha und zum Herzoglichen Museum Gotha gehörenden Sammlungen gegeben ist.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere dadurch erfüllt werden, dass der Verein als Veranstalter von Vorträgen handelt, um das Wissen beauftragter Sachverständiger in der interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln.
4. Der Verein darf auch Projekte der Museen der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha durch Zuschüsse aus Vereinsmitteln unterstützen, wenn diese Projekte dem Vereinszweck gemäß Nr. 2 entsprechen. Zu solchen Projekten gehören auch Ankäufe für die Kunstsammlungen.
Der Verein darf sich auch zusammen mit der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha an Ankäufen beteiligen, wenn diese Gegenstände in Sammlungen der Museen aufgenommen werden. Die museale Betreuung (wissenschaftliche Bearbeitung, Ausstellung etc.) obliegt der Stiftung.
5. Durch den Verein kann Kunst ausgeübt und dargeboten werden, z.B. durch Konzerte, Theatervorstellungen, Lesungen in den Räumlichkeiten der Stiftung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder unmittelbare noch mittelbare für Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Konfessionen verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Satzung anerkennen und den Vereinszweck bejahen und unterstützen. Der Aufnahmewunsch ist an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet und seinen Beschluss der aufnahmewilligen Person mitteilt.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende berufen. Der Ehrenvorsitzende gehört nicht dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses. Sie ist nicht übertragbar und kann weder durch Erbschaft noch durch eine andere Form der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung oder Aufhebung und im Übrigen mit Austritt, Ausschluss oder Konkurs eines Mitglieds.
5. Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Das ausgetretene Mitglied hat keine Ansprüche auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Geld- oder Sachspenden oder auch Übertragung eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder wenn sein Verbleiben das Ansehen oder die Interessen des Vereins beeinträchtigt.
Der Vorstand muss vor seinem Beschluss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, gültig in seiner aktuellen Fassung, werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein bearbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner Daten, sofern diese unrichtig sind
 - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
 - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. Bsp. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
 - Bereitstellung der Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung – Art. 20 DSGVO)

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
Für bestimmte Personengruppen enthält die Beitragsordnung Sondertarife.
2. Der erste Jahresbeitrag eines Mitgliedes bezieht sich auf das bei Beginn der Mitgliedschaft laufende Geschäftsjahr und ist zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Danach werden die Jahresbeiträge jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember fällig.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder können jederzeit Spenden zur Erfüllung der Satzungsziele leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der wissenschaftliche Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand im ersten Quartal statt. Jedes Mitglied erhält dazu rechtzeitig die Einladung mit Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
3. Ein Mitglied kann in einer Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Die Vertretungsbefugnis muss dem Vorstand durch schriftlich erteilte Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung nachgewiesen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter kann die Leitung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und in anderen Fällen mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag für das abgelaufene Jahr geleistet hat.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte, jeweils mit Aussprache:
 - a) Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - b) Bericht des Schatzmeisters und Darlegung der Ergebnisse der externen Prüfung des Finanzberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
 - d) Wahlen zum Vorstand;
 - e) Festsetzung der jährlichen und der einmaligen Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr;
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss;
 - g) Bericht des Vorstandes über Pläne und künftige Betätigungsmöglichkeiten
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem durch den Vorstand bestimmten Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Für Anmeldungen zum Vereinsregister können Auszüge erstellt werden, die ebenfalls vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
9. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Die Entscheidung dazu treffen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor der Abstimmung. Offene Abstimmungen durch Handzeichen sind nur zulässig, wenn keine Forderung nach einer geheimen Abstimmung vorliegt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen.
2. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
3. Der jeweilige Leiter der Gothaer Kunstsammlungen ist Mitglied des Vorstandes und bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines. Bei allen Geschäftsvorgängen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
6. Für alle Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Durch Aktivitäten für den Verein entstandene Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha bilden den wissenschaftlichen Beirat. Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist es, Vorschläge für die Realisierung des Vereinszwecks zu entwickeln, dem Vorstand vorzutragen und dem Vorstand bei seiner Arbeit behilflich zu sein.

§ 9 Finanzbericht und Prüfung

1. Der Finanzbericht des Vorstandes besteht aus einer aussagekräftigen und sinnvoll gegliederten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vereinsvermögens des abgelaufenen Geschäftsjahres in der Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt über ein externes Steuerbüro. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins gemäß Satzung sowie der gesetzlichen Vorgaben.
3. Der Rechnungsprüfer übermittelt seinen Bericht dem Vorstand, der diesen zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorstellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Für die Einberufung und Durchführung dieser Mitgliederversammlung gelten die Regeln für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Gotha, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kunstsammlungen der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung des Vereins und der Vereinsorgane richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.
3. Fügen Mitglieder des Vereins dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zu, gilt ein Haftungsausschluss nicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für die Rechtsverhältnisse ist, sofern diese Satzung keine weitergehenden Bestimmungen enthält, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend.
2. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.02.2020 angenommen.
Damit tritt die Satzung vom 09.02.2019 außer Kraft.